

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

28. Jahrgang

Luckenwalde, 13. Juli 2020

Nr. 23

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Befristetes Badeverbot Körbaer Teich – Allgemeinverfügung .....	2
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>4</b>
Trink- und Abwasserzweckverband Luckau: Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz .....	4

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post zuzüglich 1,50 Euro Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Befristetes Badeverbot Körbaer Teich – Allgemeinverfügung**

Durchführung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) (Befristetes Badeverbot)

1. Hiermit verfüge ich auf Grundlage von § 44 Satz 1 Nr. 4 BbgWG ein Badeverbot für den **Körbaer Teich im Bereich der öffentlichen Badestelle (Teltow-Fläming)**.
2. Das Badeverbot wird bis auf Widerruf durch die Untere Wasserbehörde verhängt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ordne ich an.

**Begründung**

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen und Beprobungen der Badestellen im Landkreis Teltow-Fläming hat das Gesundheitsamt des Landkreises am Körbaer Teich, öffentliche Badestelle am 1. Juli 2020 und am 7. Juli 2020 im Beisein des Amtsdirektors festgestellt, dass beim Baden, bedingt durch die geringe Wassertiefe und eine erhebliche Schlammauflage am Gewässerboden, akute Ertrinkungsgefahr besteht. Personen können so weit in den Gewässerboden einsinken, dass sie sich nicht mehr selbständig befreien können, dabei in Panik geraten und schlussendlich unter die Wasseroberfläche „gezogen“ werden.

Gemäß § 44 Satz 1 Nr. 4 BbgWG kann die Wasserbehörde im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für die Allgemeinheit zu verhindern.

Hier besteht derzeit akute Ertrinkungsgefahr!

Die öffentliche Badestelle des Körbaer Teiches liegt territorial (noch) im Landkreis Teltow-Fläming. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 BbgWG ist der Landkreis Teltow-Fläming die Untere Wasserbehörde und als solche und gemäß § 126 Abs. 1 BbgWG in Verbindung mit der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung Brandenburg für die Durchführung des Brandenburgischen Wassergesetzes und den Vollzug des § 44 BbgWG zuständig.

Das Baden in oberirdischen Gewässern fällt nach § 43 Abs.1 Satz 1 BbgWG im Land Brandenburg unter den Gemeingebrauch. Damit kann für das Baden § 44 Satz 1 Nr. 4 BbgWG herangezogen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, ist notwendig, um zu verhindern, dass Badende möglicherweise ertrinken. Es kann nicht im Sinne des Schutzes des Lebens und der Gesundheit sein, die Wirksamkeit dieser Verfügung durch eventuelle Widersprüche hinauszuzögern.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde Widerspruch erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 32 in 14469 Potsdam gestellt werden.

Wehlan  
Landrätin

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Trink- und Abwasserzweckverband Luckau:  
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Herr

Ivaylo Dimitrov

Zuletzt ansässig:

Kurfürstendamm 143

10709 Berlin

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über seinen Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die ihm gegenüber erlassene Mahnung (AZ: GB 2019009746) vom 31.01.2020 und die Sperrandrohung vom 26.06.2020 (AZ: 15001375) konnten postalisch nicht zugestellt werden.

**Zustellungsanordnung:**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der Mahnung vom 31.01.2020 (GB 2019009746) und der Sperrandrohung vom 26.06.2020 (AZ 15001375), gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber Herrn Ivaylo Dimitrov, zuletzt ansässig Kurfürstendamm 143, 10709 Berlin an.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mahnung und die Sperrandrohungen können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Trink- und Abwasserzweckverband, Am Bahnhof 2, 15926 Luckau, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Luckau, den 09.07.2020

gez. Laewig  
Verbandsvorsteher

Siegel